

RS OGH 1962/3/12 IIZR19/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1962

Norm

StVO §7 Abs1 IIDa

Rechtssatz

Ein Kraftfahrer, der seine Fahrweise - für nachfolgende Verkehrsteilnehmer erkennbar - einer seitlichen Begrenzung seiner Fahrbahn von wechselnder Breite in ständigen leichten seitlichen Veränderungen anpassen muß, darf darauf vertrauen, daß ein Nachfolgender dies beachten wird, und ist nicht gehalten, vor jedem, der Begrenzung folgenden, leichten Ausbiegen nach links in den Rückspiegel zu blicken.

Veröff: VersR 1962,563

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1962:RS0103547

Dokumentnummer

JJR_19620312_AUSL000_0030ZR00019_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at